



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2019/000-001	
- öffentlich -	Datum: 22.04.2020	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Krieger, Hans-Joachim	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Diese Vorlage dient der Vorabinformation. Sie erfolgt im Anschluss an die Vorlagen VO/2018/666 und VO/2019/000, aufgrund derer der Kreistag für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes umfänglich den Aufbau von Personalressourcen im Bereich Hilfeplanung und in der Verwaltung der Eingliederungshilfen ermöglicht hatte.

Nach vielen Jahren der Reformdiskussion hatte der Gesetzgeber Ende 2016 mit dem sog. Bundesteilhabegesetz weite Teile des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts reformiert und die Eingliederungshilfe als „Soziale Teilhabe“ im SGB IX verankert. Die letzte Reformstufe trat zum 1.1.2020 in Kraft. Wie in den Bezugsvorlagen bereits ausgeführt war die Umsetzung des neuen Rechts schrittweise und in einem lernenden Ablauf zu verwirklichen. Dabei hat sich im ersten Quartal 2020 in organisatorischer, verfahrenstechnischer und personalwirtschaftlicher Hinsicht Nachsteuerungsbedarf ergeben, der weitere personelle Maßnahmen erforderlich macht.

Die Umstellungsprozesse vom alten auf das neue Recht betreffen verwaltungsseitig die Leistungsbewilligung unter Berücksichtigung der Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen. Der Prozess setzt verwaltungsseitig eine umfangreiche Prüfung und Abarbeitung von Unterlagen voraus (zum Beispiel (Transfer-)Vereinbarung, aktueller Wohn- und Betreuungsvertrag, Unterlagen zum Einkommen und Renten, Erklärung über den Zahlungsweg usw.). Die umzusetzenden Änderungen für die Anbieter, die Betroffenen und ihre Angehörigen sowie die Verwaltung sind sehr komplex und aufwändig. Es war deshalb absehbar, dass keine vollständige Umstellung zum Stichtag 1.1.2020 gelingen würde, sondern ein Übergangszeitraum notwendig würde. Verwaltungsseitig wurde deshalb mit den Anbietern mehrfach besprochen, dass zunächst zur Sicherstellung der Betreuung und der Wohn- und Verpflegungsleistungen die Gesamtvergütung über den

31.12.2019 hinaus gezahlt wird und die Umstellung auf das neue Recht sukzessive mit Vorliegen der vollständigen Unterlagen erfolgt.

Die aufgezeigte Vorgehensweise hat bei vielen Anbietern, Betroffenen und Betreuerinnen und Betreuern ausdrückliche Unterstützung aber auch Kritik erfahren. Die forcierte Abarbeitung in den Umstellungsprozessen führt zu Rückständen in der Abarbeitung ambulanter Leistungsfälle, der Verbuchung von Leistungen und zu Verzögerungen in den Zahlungsvorgängen. Das laufende Tagesgeschäft lässt sich nicht in der wünschenswerten Qualität neben der Abarbeitung der BTHG-bedingten Umstellungsprozesse bewältigen. Die im Jahr 2018 vorgenommene Abschätzung der Mehraufwände (Erfüllungsaufwand), die durch die Aufgabenerfüllung in der durch die Rechtsänderungen veranlassten Form veranlasst werden, hat sich als unzureichend herausgestellt.

Aufgrund der Unsicherheiten mit dem neuen Recht sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der betroffenen Menschen kommt es leicht zu Widersprüchen gegen die Verwaltungsentscheidungen. Für die Bearbeitung dieser Widerspruchsverfahren bedarf es eines höheren Personalbedarfs und einer höheren Qualifikation. Personalwirtschaftlich ist es nur teilweise gelungen in der erforderlichen Geschwindigkeit voll einsatzfähige Kolleginnen und Kollegen zu finden. Zwar konnten alle vom Kreistag zur Verfügung gestellten Stellen besetzt werden, die Fachgruppe hat jedoch auch 2 Abgänge von Vollzeitkräften zu verkraften. Zudem ist die Einarbeitung in den Arbeitsbereich deutlich aufwändiger und zeitintensiver, sodass die neuen Kräfte erst nach und nach zu einer Entlastung führen werden.

Zusätzlich sieht die Umsetzung des BTHG vor, ab August 2020 sukzessive, für Leistungsempfänger die eine ambulante Betreuung erhalten und grundsicherungsberechtigt sind, die Bearbeitung und Gewährung der Grundsicherung von den Städten, Ämtern und Gemeinden durch die Fachgruppe Verwaltung zu übernehmen

Im Hinblick auf die Bearbeitungsrückstände und zur Abarbeitung einer vollständigen Umstellung der Verwaltungsprozesse auf die neue Rechtslage ist es notwendig die Fachgruppe Verwaltung zusätzlich zu verstärken. Benötigt werden 2 weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a für die Sachbearbeitung befristet bis zum Jahr 31.12.2022. Die Mitarbeiterinnen sollen schnellstmöglich eingestellt werden. Die Personalkosten können 2020 aus dem bestehenden Personalbudget aufgebracht werden, weil die Nachbesetzung allgemein und wegen der Coronakrise zu Minderbelastungen geführt hat.

Für die Widerspruchssachbearbeitung wird dauerhaft eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter im gehobenen Dienst (EG 9c/A10) benötigt. Für die Abarbeitung der Buchungsvorgänge wird befristet ebenfalls bis zum 31.12.2022 eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6 gebraucht. Danach soll durch die Digitalisierung der Zahlungsvorgänge (E-Rechnung, neues Haushaltsverfahren usw.) dieser Verwaltungsprozess automatisiert sein.

Zusammengefasst ergibt sich für das Jahr 2020-2022 ein Stellenmehrbedarf

Verwaltung EGH	2 Stellen EG 9a (64.500,- Euro/Person) befristet
Widerspruchsstelle :	1 Stelle EG 9c/A10 (66.900,- Euro/ 78.100 Euro))
Sachbearbeitung	1 Stelle EG 6 (50.000 Euro/Person) befristet.

Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, die für die Umsetzung in den Jahren 2021 und 2022 erforderlichen Haushaltsmittel in den entsprechenden Haushaltsentwürfen der Verwaltung im Teilergebnisplan (Teilfinanzplan) 311301 zu veranschlagen. Über diese Veranschlagungen wird zu gegebener Zeit im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu beraten sein.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Sachverhalt

Anlagen:

Vorlage VO/2018/666

Vorlage VO/2019/000



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/666	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Status: öffentlich	
Mitwirkend:	Datum: 15.10.2018	
	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ nach den §§ 53 ff. SGB XII haben wesentlich körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen, um die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Nach vielen Jahren der Reformdiskussion hat der Gesetzgeber Ende 2016 mit dem sog. Bundesteilhabegesetz weite Teile des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts reformiert und die Eingliederungshilfe als „Soziale Teilhabe“ im SGB IX verankert. Das neue Recht stellt teilweise einen Bruch mit den bisherigen Verständnissen und Vorgehensweisen in der Behindertenpolitik dar, wie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft gestaltet sein sollte. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung der Hilfeplanung und Ablösung der Leistungserbringung in ambulanter und in stationärer Form zugunsten einer ortsunabhängigen Fachleistung und die damit verbundene Neuordnung der Finanzierung der sozialen Dienstleistungen.

Für die Umsetzung des neuen Rechts sind eine Reihe verwaltungsorganisatorischer Maßnahmen und Vorbereitungen in der Leistungsverwaltung des Kreises zu treffen. Die Umsetzung muss schrittweise und in einem lernenden Ablauf erfolgen, das bedeutet, dass immer wieder in organisatorischer, verfahrenstechnischer und personalwirtschaftlicher Hinsicht Nachsteuerungsbedarfe entstehen können.

„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ (SGB XII) im Kreis Rendsburg-Eckernförde aktuell

Im Jahr 2017 wurden insgesamt rund 3.000¹ Maßnahmen/ Fälle der Eingliederungshilfe bearbeitet. Voraussichtlich werden – nach bisherigem Stand hochgerechnet – in 2018 rund 3.090 Maßnahmen/ Fälle zu bearbeiten sein.

Zurzeit wird nur für einen Teil der Menschen mit Behinderungen, die ein Bedarfsfeststellungsverfahren für Leistungen der Eingliederungshilfe durchlaufen, eine sozialpädagogische Hilfeplanung durchgeführt. Für Maßnahmen für Menschen in Werkstätten werden bis auf eine kleine Ausnahme keine Hilfeplanungen durchgeführt, auch Hilfen für Minderjährige werden meistens ohne Hilfeplanung bearbeitet. Im Jahr 2017 wurden in der Fachgruppe Hilfeplanung knapp 1.500 Hilfeplanverfahren durchgeführt (im Personalkostenbudget veranschlagt: 9,64 VZÄ). Dies entspricht dem geplanten Bearbeitungsvolumen für das Jahr 2018. Im Personalbudget 2018 sind für die Hilfeplanung 10,19 VZÄ finanziert, sodass ein durchschnittlicher Bearbeitungsschlüssel von 1 zu 150 erreicht wird².

Anforderungen an die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BThG)

Das BThG enthält neue inhaltliche Zielsetzungen und maßgebliche Veränderungen, von denen für die personalwirtschaftliche und organisatorische Umsetzung insbesondere von Bedeutung sind

- die Neuausrichtung von einer überwiegend einrichtungs- zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung,
- die Optimierung der Gesamtplanung,
- die Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes,
- die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und von Leistungen zum Lebensunterhalt.

Die Aufgabe der Gesamtplanung trifft zukünftig in vollem Umfang den Träger der Eingliederungshilfe und damit die Verwaltung. Im Kern beziehen sich die Mehraufwände entsprechend auf die Frage, in welchem Umfang die Aufgabenerfüllung in der durch die Rechtsänderungen veranlassten Form zu einem höheren Verwaltungsaufwand führt (Erfüllungsaufwand). Für die Abschätzung der personellen Mehrbedarfe sind durchschnittliche Fallschlüssel heranzuziehen bzw. auf die zukünftigen Bearbeitungsaufwände hochzurechnen. Dazu wird die Anzahl der zukünftig hinzukommenden Gesamtplanverfahren beziffert und berechnet, wie viele VZÄ gebraucht würden, um in jedem vom Gesetz geforderten Fall ein Gesamtplanverfahren durchzuführen.

Die Dauer der Fallbearbeitung ist zudem durch die Erstellung eines Gesamtplans länger, weil der Plan die Verknüpfung zwischen Bedarfen und möglichen Leistungen und Leistungsformen zur Bedarfsdeckung herstellt. Die zu erwartende längere Dauer des neuen Gesamtplanverfahrens führt notwendigerweise dazu, dass die Fallzahlschlüssel für jede VZÄ sinken (also z.B. 1:130 oder 1:120), eine Quote von

¹ Gemeint sind Bearbeitungsfälle. Die Zahlen sind eine Hochrechnung aufgrund von Erhebungen der Fachgruppe Verwaltung.

² Das entspricht dem „idealtypischen“ Schlüssel, vgl. „Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der EGH für Menschen mit Behinderungen“, consens, August 2014, S. 180 f.

1:150 dürfte zu ambitioniert sein³. Für die Abschätzung in dieser Phase der Umsetzungsplanung und im Hinblick auf Nachsteuerungsmöglichkeiten geht die Verwaltung zunächst aber weiter von einem Fallschlüssel von 1:150 aus.

Legt man allein die Zahlen von 2017 zugrunde, entsteht für eine Hilfeplanung in 100% der Fälle ein Bedarf von insgesamt rund 20 VZÄ. Im Hinblick auf die aktuelle Leistungsfähigkeit der Fachgruppe Hilfeplanung (10,19 VZÄ) erfordert dies, dass im Jahr der vollen Umsetzung weitere zehn VZÄ in der Hilfeplanung zur Verfügung stehen. Entsprechende Mehrbedarfe ergeben sich auch in den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie im vorschulischen Bereich. Wegen des dort im Vergleich geringeren Gesamtfallaufkommens geht die Verwaltung von einem Mehrbedarf in Höhe von zunächst einer weiteren Stelle aus. Legt man z.B. einen Fallschlüssel von 1 zu 120 zugrunde, wie das nach fachlicher Einschätzung aus anderen Kreisen des Landes angezeigt ist, ergäbe sich ein weiterer Stellenbedarf in Höhe von sechs VZÄ.

In einer schrittweisen Umsetzung sollte ab 2019 mit dem Stellenaufwuchs begonnen werden. Die Verwaltung hält es deshalb für überzeugend, für 2019 fünf zusätzliche Stellen (S 12), im Jahr 2020 weitere vier und im Jahr 2021 je nach den ersten Umsetzungserfahrungen weitere zwei bis vier Stellen für die Hilfeplanung im Haushalt einzuplanen. Der aufgezeigte Personalaufwuchs macht perspektivisch ab 2020 die Einrichtung einer zusätzlichen Fachgruppe für die Eingliederungshilfe erforderlich, für die dann eine Leitungsstelle (A 11/S 17) eingerichtet werden muss.

Für die Hilfeplanung verteilt das Land an die Kreise und kreisfreien Städte einen Ausgleichsbetrag von 11,5 Mio. Euro (Stand 2018) nach der Personalkopfzahl der in der Hilfeplanung beschäftigten Mitarbeitenden (ausgewiesen im Teilhaushalt 311301, Zeile 2). Mit dem Aufwuchs an Personal in diesem Bereich bei uns und in den anderen Kreisen sinkt entsprechend der Pro-Kopf-Wert der Landeserstattung. Eine vollständige Refinanzierung der Personalaufwände wird deshalb möglicherweise nicht erfolgen.

Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf im Teilergebnisplan (Teilfinanzplan) 311301 in Höhe von 305.000,- € bereits veranschlagt. Als Ertrag sind nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel des Landes Erstattungen für die Hilfeplanung von 200.000,- € zu erwarten, sodass ein Zuschussbedarf von 105.000,- € aus Kreismitteln besteht.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme sowie Beratung im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Sachverhalt

Anlage/n: Keine

³ Die kreisfreien Städte in S-H haben sich kürzlich auf einen Fallschlüssel von 1:110 für die Hilfeplanung verständigt.



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/000
- öffentlich -	Datum:	27.06.2019
FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.07.2019	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Diese Vorlage dient der Vorabinformation. Sie erfolgt im Anschluss an die Vorlage VO/2018/666, aufgrund derer der Kreistag für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bereits für das Jahr 2019 einen zusätzlichen Stellenaufwuchs im Bereich Hilfeplanung ermöglicht hatte.

Nach vielen Jahren der Reformdiskussion hatte der Gesetzgeber Ende 2016 mit dem sog. Bundesteilhabegesetz weite Teile des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts reformiert und die Eingliederungshilfe als "Soziale Teilhabe" im SGB IX verankert. Die letzte Reformstufe tritt zum 1.1.2020 in Kraft. Für die Umsetzung des neuen Rechts sind weiterhin eine Reihe verwaltungsorganisatorischer Maßnahmen und Vorbereitungen in der Leistungsverwaltung des Kreises zu treffen. Die Umsetzung muss schrittweise und in einem lernenden Ablauf erfolgen, das bedeutet, dass immer wieder in organisatorischer, verfahrenstechnischer und personalwirtschaftlicher Hinsicht Nachsteuerungsbedarfe entstehen können.

In Abstimmung mit den weiteren Trägern der Eingliederungshilfe im Land wurden unter Federführung der KOSOZ (sog. Fachforum) Instrumente für den Erstberatungsprozess und die Bedarfsfeststellung erarbeitet und erprobt. Das Verfahren für die Erstellung des Gesamtplans und die Umsetzung in Leistungsbescheide wird im Herbst abgeschlossen. Aus diesen Instrumenten ergeben sich konkrete Umsetzungsanforderungen in personeller und fachlicher Hinsicht an den Träger der Eingliederungshilfe, die ab dem 1.1.2020 flächendeckend umgesetzt werden sollen.

Die bereits in der Vorlage VO/2018/666 beschriebenen Anforderungen an die Hilfeplanung realisieren sich mit den dargestellten Musterprozessen, sodass die Verwaltung vorschlägt, die bereits im letzten Jahr erläuterte und dem Grunde nach vereinbarte Vorgehensweise beizubehalten. Die Aufgabe der Gesamtplanung trifft

zukünftig in vollem Umfang den Träger der Eingliederungshilfe und damit die Verwaltung. Im Kern beziehen sich die Mehraufwände entsprechend auf die Frage, in welchem Umfang die Aufgabenerfüllung in der durch die Rechtsänderungen veranlassten Form zu einem höheren Verwaltungsaufwand führt (Erfüllungsaufwand). Für die Abschätzung der personellen Mehrbedarfe sind durchschnittliche Fallschlüssel herangezogen bzw. auf die zukünftigen Bearbeitungsaufwände hochgerechnet worden. Dazu wurde die Anzahl der zukünftig hinzukommenden Gesamtplanverfahren beziffert und berechnet, wie viele VZÄ gebraucht würden, um in jedem vom Gesetz geforderten Fall ein Gesamtplanverfahren durchzuführen.

Im Rahmen der Erprobung der neuen Musterverfahren wurde auch der Mehraufwand getestet. In der Annahme, dass sich der deutlich höhere zeitliche Aufwand durch Routine und Einarbeitung noch reduzieren wird, geht der Fachdienst weiterhin davon aus, dass der abgeschätzte Mehraufwand von weiteren vier Hilfeplanerinnen oder Hilfeplanern im Jahr 2020 realistisch ist. Der Fallschlüssel im Bereich der Verwaltung der Eingliederungshilfe bleibt bei ca. 1:280, der Fallschlüssel im Bereich der Hilfeplanung wird sich mit den fünf Neueinstellungen des Jahres 2019 auf 1:150 verbessert haben. Durch weitere 4 VZÄ lässt sich der Fallschlüssel für die Hilfeplanung auf 1:125 senken, sodass der mit der Vorlage VO/2018/666 bereits dargestellte Wert mit Abschluss der Einstellungen erreichen lässt. Perspektivisch muss aber abgewartet werden, wie sich der Einsatz der Instrumente und Verfahren auf die Bearbeitungsdauer/Fall auswirkt, das heißt ob die Umsetzung mit dem verbesserten Personalschlüssel im Regelbetrieb bewältigt werden kann. Es ist deshalb aktuell nicht absehbar, ob für das Jahr 2021 weiterer Stellenbedarf identifiziert werden wird oder der erfolgte Aufwuchs ausreicht.

Bei einem Vergleich mit anderen Kreisen fällt auf, dass die Vergleichskreise weitgehend vergleichbare Stellenaufwüchse in der Hilfeplanung für das Jahr 2019 geplant haben, z.B. Segeberg um 4,25 VZÄ, Dithmarschen um 6,55 VZÄ, Ostholstein um 5,5 VZÄ, Pinneberg um 4,0, Schleswig-Flensburg um bis zu 8 VZÄ (4 mit Sperrvermerk HA); Stormarn um 5 (weitere 6 für 2020); Steinburg hat bereits 2018 um 6,6 VZÄ aufgestockt und plant für 2019 zunächst keinen weiteren Stellenausbau.

Von Seiten des Fachdienstes wurde das Projekt "Umsetzung BThG im Kreis RD-ECK" aufgesetzt, in dem auch die verwaltungsorganisatorische Umsetzung bearbeitet wird. Hierzu gehörte insbesondere die Verständigung mit den Amtsverwaltungen über die Frage, wie für Menschen, die zugleich ambulante Eingliederungshilfe beziehen, zukünftig die Erbringung von Lebensunterhaltsleistungen der Sozialhilfe erfolgen soll (Stichwort: Umsetzung der vom Gesetzgeber verlangten Trennung der Fachleistung von der Lebensunterhaltsleistung). Eine weitere zu lösende Frage ist die Orientierung in den Sozialraum durch regionale Verwaltungsstandorte im Kreisgebiet.

Der Gemeindetag und die Mitgliederversammlung des Verbandes der Hauptverwaltungsbeamten, Kreisgruppe Rendsburg-Eckernförde, haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, zukünftig die Lebensunterhaltsleistungen der Sozialhilfe für Menschen, die zugleich Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe erhalten, aus einer Hand durch den Kreis zu erbringen. Für Menschen, die in stationären Einrichtungen leben, ist dies schon bisher so. Von der Abgabe der Verwaltungsaufgabe, zu der die Amtsverwaltungen derzeit durch Satzung herangezogen werden, wären gut 800 Leistungsfälle betroffen. Die Amtsverwaltungen werden zur Erfüllung der Aufgabe durch Satzung herangezogen,

sie erhalten für den damit verbundenen Aufwand keinen finanziellen Ausgleich. Eine Übernahme der Aufgabe durch die Verwaltung der Eingliederungshilfe würde drei zusätzliche Verwaltungsfachangestellte (EG 9a) erforderlich machen.

Der aufgezeigte Personalaufwuchs macht perspektivisch ab 2020 die Einrichtung einer zusätzlichen Fachgruppe für die Eingliederungshilfe erforderlich, für die dann eine Leitungsstelle (A 11/S 17) eingerichtet werden muss. Schon mit Abschluss der Einstellungen 2019 wird die Fachgruppe Hilfeplanung auf 17 Mitarbeiter angestiegen sein, mit weiteren 4 Stellen wächst die Fachgruppe auf mindestens 21 Personen an; die Führungsaufgabe lässt sich nicht mehr mit einem Stellenanteil von 55% gewährleisten.

Zusammengefasst ergibt sich für das Jahr 2020 ein Stellenmehrbedarf

Hilfeplanung EGH:	4 Stellen S 12 (50.000,- Euro/Person)
Verwaltung EGH	3 Stellen EG 9a (50.000,- Euro/Person)
Fachgruppenleitung:	1 Stelle S 17 (65.000,- Euro).

Für die Hilfeplanung verteilt das Land an die Kreise und kreisfreien Städte einen Ausgleichsbetrag von 11,5 Mio. Euro (Stand 2018) nach der Personalkopfzahl der in der Hilfeplanung beschäftigten Mitarbeitenden (ausgewiesen im Teilhaushalt 311301, Zeile 2). Mit dem Aufwuchs an Personal in diesem Bereich bei uns und in den anderen Kreisen sinkt entsprechend der Pro-Kopf-Wert der Landeserstattung. Eine vollständige Refinanzierung der Personalaufwände wird deshalb absehbar nicht erfolgen. Dem Kreis sind 2018 673.182,59 Euro für die Hilfeplanung und weitere 269.881,78 Euro für besondere Umsetzungsbedarfe (Fortbildung, Projektplanung, Overhead) zugeflossen.

Aktuell steht die gesamte Konnexitätsregelung zum Ausgleich der Aufwendungen für die Sozialhilfe und die Eingliederungshilfen in Streit (vgl. Landkreistagsinfo 0400/2019 vom 24.06.2019)

Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsentwurf im Teilergebnisplan (Teilfinanzplan) 311301 veranschlagt.

Relevanz für den Klimaschutz: keine

Finanzielle Auswirkungen:

Wie schon beim Bezugsdokument aus dem letzten Jahr kann bei den finanziellen Auswirkungen nur auf den Sachverhalt verwiesen werden, weil wie dargestellt den Aufwendungen für die zusätzlichen Stellen Erträge gegenüberstehen, die sich in einem Verteilungsverfahren durch das Land erst ergeben.

Anlage: Landkreisinfo 0400/2019 vom 24.06.2019

0400/2019

Information

vom 24.06.2019

Ansprechpartner Dr. Reimann, Johannes	johannes.reimann@sh-landkreistag.de	0431. 57 00 50 12	Aktenzeichen 033.161; 420.21; 443.66
-------------------------------------------------	-------------------------------------	-------------------	------------------------------------------------

Verteiler

Vorstand
Landräte
AG Soziales
AK Haushalt und Budget Soziales
AG Steuerung
AK Finanzen
Finanzausschuss
Info Kreise

Landesfinanzierung der Eingliederungs- und Sozialhilfe ab 2020

Die Landesregierung wird in ihrer Sitzung am 25.06.2019 eine Neuregelung der konnexitätsbewehrten Finanzierung der Eingliederungs- und Sozialhilfearaufwendungen der Kreise ab 2020 auf den Weg bringen. Verhandlungen zwischen Kommunalen Landesverbänden und Landesregierung hierzu haben bislang nicht zu einer Verständigung geführt.

Nachdem zum 1. Januar 2020 die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) aus der Sozialhilfe herausgelöst werden wird und das Land durch das Erste Teilhabestärkungsgesetz vom April 2018 die Kreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bestimmt hat, ist in der Folge auch die konnexitätsbewehrte Finanzierung der Eingliederungshilfearaufwendungen und der in der Sozialhilfe verbleibenden Aufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte neu zu regeln.

In mehreren Runden geführte Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden zu dieser Frage sind bisher ohne Ergebnis geblieben.

Beabsichtigte Neuregelung der Finanzierung der Eingliederungs- und Sozialhilfe:

Die Landesregierung hat nunmehr gegenüber den Geschäftsführern der Kommunalen Landesverbände angekündigt, dass in der Kabinettsitzung am 25.06.2019 eine Neuregelung der Finanzierung auf den Weg gebracht werden soll, die sich wie folgt darstellt:

- Die konnexitätsbedingte Kostenerstattung der Eingliederungshilfearaufwendungen einerseits und der Sozialhilfearaufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte andererseits durch das Land werden künftig getrennt erfolgen.
- Für die Eingliederungshilfe ist eine fiktive Fortschreibung („Trendmodell“) der bisherigen Aufwendungen um jährlich 4 Prozent, hochgerechnet auf der Basis von 2017, vorgesehen; bis zu dieser fiktiven Grenze beabsichtigt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten landeseinheitlich 81,6 Prozent auf Grundlage des stationären Kostenanteils im Jahr 2017 zu erstatten.

- Diejenigen Kosten der Eingliederungshilfe, die über die mit 4 Prozent p.a. fiktiv fortgeschriebenen Kosten hinausgehen, wird das Land als BTHG-bedingte Mehraufwendungen der Kreise und kreisfreien Städte vollständig ausgleichen, so dass es im Ergebnis (wieder) zu einer Spitzabrechnung der Eingliederungshilfe kommen wird. Die Landesregierung geht in internen Berechnung davon aus, dass die Kosten der Eingliederungshilfe in Folge der Implementierung des BTHG im Jahr 2020 insgesamt um 8 Prozent, im Jahr 2021 um 6,5 Prozent und ab dann gleichmäßig um 4 Prozent steigen werden.
- Darüber hinaus verfolgt das Land das Ziel, von der bisherigen „gespreizten“ kreisbezogenen Erstattungsquote auf eine landeseinheitliche Quote in Höhe von 81,6 Prozent umzustellen. Ob diese Umstellung bereits vollständig zum 01.01.2020 erfolgen wird oder eine schrittweise über mehrere Jahre verlaufende Angleichung geplant ist, ist bislang noch offen.
- Schließlich wird das Land die Erstattungsquote von 81,6 Prozent um 1,8 Prozentpunkte anheben, um die künftig über das Standard-Qualitätskosten-Modell in der Jugendhilfe zu finanzierenden Platzfreihaltkosten im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten auszugleichen.
- Die Erstattung der konnexitätsbewehrten Sozialhilfearaufwendungen soll künftig (ebenfalls wieder) spitz entsprechend den konnexitätsbewehrt übertragenen stationären Aufgaben erfolgen. Ihren internen Berechnungen legt die Landesregierung auf Grundlage der gemeldeten Ausgaben für das Jahr 2017 insofern einen Finanzierungsanteil des Landes von durchschnittlich 54,5 Prozent für alle Kreise (Dithmarschen Dithmarschen 60,7; Herzogtum Lauenburg 48,0; Nordfriesland 71,7; Ostholstein 64,8; Pinneberg 54,6; Plön 47,6; Rendsburg-Eckernförde 50,2; Schleswig-Flensburg 30,9; Segeberg 60,9; Steinburg 50,0; Stormarn 56,4) zu Grunde.

Bewertung:

Die von der Landesregierung vorgesehene Neuregelung der Eingliederungs- und Sozialhilfefinanzierung ab 2020 konnte mit den Kommunalen Landesverbänden nicht geeint werden; sie ist aus Sicht der Geschäftsstelle des SHLKT trotz grundsätzlicher Zustimmung zu einem „Trendmodell“ bei der Eingliederungshilfefinanzierung in mehreren Punkten nicht akzeptabel:

- Bei der fiktiv fortgeschriebenen Eingliederungshilfefinanzierung legt die Landesregierung mit 81,6 Prozent auf Basis des Jahres 2017 einen zu niedrigen Finanzierungsanteil des Landes zu Grunde, der unberücksichtigt lässt, dass der Anteil der Kosten für stationäre Maßnahmen an den gesamten Aufwendungen der Eingliederungshilfe in den vergangenen Jahren in Folge erheblicher und erfolgreicher Ambulantisierungsbemühungen der Kreise erheblich gesunken ist. Die Landesregierung macht sich damit einseitig die von den Kreisen erzielten Ambulantisierungsgewinne „zu Eigen“. Aus Sicht der Geschäftsstelle des SHLKT wäre hingegen jedenfalls ein über mehrere Jahre gebildeter Durchschnitt der Aufwendungen für stationäre Leistungen zu Grunde zu legen.
- Die geplante landeseinheitliche Fortschreibung der bisherigen Finanzierung der Eingliederungshilfe wird dazu führen, dass die Erstattungsquote bei der Eingliederungshilfe von 81,6 Prozent für sechs Kreise (Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg) teils nur geringfügig über und für fünf Kreise (Dithmarschen, Plön, Schleswig-Flensburg, Steinburg und Stormarn) zum Teil erheblich unterhalb der bisherigen „gespreizten“ kreisbezogenen Erstattungsquote von landesdurchschnittlich 79 Prozent liegen wird.
- Durch die künftige Spitzabrechnung in der Sozialhilfe wird für alle Kreise die prozentuale Landeserstattung in diesem Bereich zum Teil ganz erheblich geringer ausfallen, als unter Anwendung der bisherigen landesdurchschnittliche Erstattungsquote.
- Stellt man die künftige Landesfinanzierung der Eingliederungshilfe ohne BTHG-Mehraufwand mit landeseinheitlich 81,6 Prozent und der Sozialhilfe auf Grundlage der von Land rechnerisch für die Kreise ermittelten durchschnittlichen Quote von 54,5 Prozent der bisherigen durchschnittlichen Gesamterstattungsquote für die Kreise von 80,5 Prozent auf Basis der Rechnungsergebnisse von 2017 gegenüber, ergibt sich für die Kreise ein rechnerisches Minus von 26.390.424 €. Selbst unter Berücksichtigung der Übernahme der BTHG-bedingten Mehrkosten durch das Land führt die beabsichtigte Neuordnung der Finanzierung der Eingliederungs- und Sozialhilfe unter Berücksichtigung der Hochrechnungsdaten des Landes dazu, dass allen Kreisen zusammen im Jahr 2020

nur rd. 1 Million € mehr Landesmittel zur Verfügung stehen, als bei einer Fortschreibung des bisherigen Abrechnungssystem, wobei die nach diesem durch das Land zu leistenden Nachfinanzierungen noch unberücksichtigt bleiben.

Nachdem das Land die Gespräche mit den Kommunalen Landesverbänden abgebrochen hat, sieht die Geschäftsstelle keine Möglichkeit, auf dieser Grundlage kurzfristig zu einer Verständigung mit der Landesregierung zu kommen, so dass letztere nun beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren ohne vorherigen Konsens mit der „kommunalen Familie“ einzuleiten. Das ist in der bisherigen Historie seit der Übertragung der stationären Aufgaben der Eingliederungshilfe auf die Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2007 einmalig. Nachdrücklich zu beklagen ist auch, dass die Landesregierung – im Unterschied zu früheren Gesprächen – nahezu keinen Verhandlungsspielraum über die von ihr präsentierte „Minimallösung“ hat erkennen lassen. Der SHLKT wird gleichwohl auch weiterhin bemüht sein, noch Verbesserungen in der Sozialhilfe- und Eingliederungshilfefinanzierung für die Mitgliedskreise zu erreichen.

Wegen der anstehenden Haushaltsberatungen beim Land und in den Kreisen hält es die Geschäftsstelle allerdings für sachgerecht, die Mitgliedskreise bereits zu diesem Zeitpunkt über die von der Landesregierung mitgeteilten Absichten zu informieren.

Angesichts erheblicher Schwankungen des von der Landesregierung ermittelten stationären Kostenanteils der Kreise bei der Sozialhilfe im Jahr 2007 (s. o.), bittet die Geschäftsstelle die Mitgliedskreise insbesondere um Prüfung, ob es diesbezüglich im Bezugsjahr ggf. zu Berechnungs- oder Meldefehlern gekommen sein könnte.

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir die Mitgliedskreise regelmäßig informieren und hierzu die Gremien befassen.